



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags

A. Problem

Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG hat der Landtag am 17.06.2019 über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der zwanzigsten Wahlperiode entschieden. Nach diesem Gesetz werden die Grundentschädigungen und die Amtszulagen der Abgeordneten in den Jahren 2019 bis 2023 automatisch an die Verdienstentwicklung auf der Grundlage des Lohnkostenindex angepasst. Diese Regelung würde auch im Jahr 2020 zu einer Steigerung der Abgeordnetenbezüge führen.

Vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise wird deutlich, dass der für fünf Jahre beschlossene Automatismus zu Anpassung der Abgeordnetenbezüge nicht geeignet ist, situationsangemessen und zeitnah zu reagieren.

Mit diesem Gesetz eröffnet sich der Landtag die Möglichkeit, jährlich die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen überprüfen zu können und einen Automatismus ggf. auch aussetzen zu können.

B. Lösung

Die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen erfolgt jährlich nach Zustimmung des Landtags.

C. Befristung

Nur so weit angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Durch den Index vorgeschlagene und vom Landtag beschlossene Mehr- oder Minderkosten während der Wahlperiode.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und zum 1. Juli 2023“ durch „und zum 1. Juli 2023 nach jeweiliger Zustimmung des Hessischen Landtags“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden im letzten Satz die Wörter „sowie der Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch „sowie der Amtszulagen gemäß dem Beschluss des Hessischen Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Anpassung der Regelung des § 5 Abs. 3 HessAbgG verpflichtet den Landtag, jährlich öffentlich über die Angemessenheit der Grundentschädigung und der Amtszulagen zu beraten.

Wiesbaden, 28. April 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Torsten Felstehausen